

An das
Bundesministerium für Justiz

Mit E-Mail:
team.s@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.564.966

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina LAIS
Sachbearbeiterin

Martina.LAIS@bka.gv.at
+43 1 531 15-643949
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.554.389

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Mediengesetzes):

Zu Z 4 (§ 7a Abs. 1):

Wenngleich durch den vorliegenden Entwurf diesbezüglich keine Änderung erfolgt, sollte überprüft werden, weshalb die in Z 3 genannte Anhörung vor einem Untersuchungsausschuss auf Untersuchungsausschüsse des Nationalrates (und nicht auch der Landtage) beschränkt ist.

Zu Z 7 (§ 7c Abs. 1):

Unklar erscheint, aus welchem Grund in § 7c Abs. 1 das Wort „Kränkung“ nicht wie in den §§ 7 Abs. 1, 7a Abs. 1 und 7b Abs. 1 durch das Wort „Verletzung“, sondern durch die Wendung „persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs. 1)“ ersetzt wird (zumal die Bestimmung Betroffene adressiert, „deren schutzwürdige Interessen *verletzt* sind“). Dies sollte überprüft und zumindest in den Erläuterungen (die in der vorliegenden Fassung insofern nicht zwischen den §§ 7 bis 7c unterscheiden) klargestellt werden.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen ist einem Antrag dann ohne (besser: Durchführung einer) Verhandlung stattzugeben, wenn keine Einwendungen erhoben wurden und der Antrag nicht offensichtlich unberechtigt ist. Ist ein Antrag dagegen offensichtlich unberechtigt, muss eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Davon ausgehend wird angeregt, den zweiten und dritten Satz der Bestimmung zum besseren Verständnis umzuformulieren, etwa wie folgt: „... nicht berechtigt ist. Ist der Antrag offensichtlich unberechtigt, ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich auf eine solche verzichtet.“

Zu Z 25 (§ 33a):

Nach den Erläuterungen soll sich aus dem Wort „ebenfalls“ in § 33a Abs. 1 ergeben, dass die in § 33 Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen auch für eine Einziehung nach § 33a vorliegen müssen. Dies erscheint nicht zwingend (könnte doch das Wort „ebenfalls“ auch im Sinne von „neben dem Arbeit- oder Dienstnehmer“ ausgelegt werden). Um allfälligen

Missverständnissen vorzubeugen, wird daher angeregt, die Bestimmung umzuformulieren (vgl. auch den Schlussteil des vorgeschlagenen Abs. 2, wonach § 33 Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden sein soll).

Zu Z 29 (§ 36b):

Aus dem Normtext ergibt sich nicht, welche normative Anordnung aus dem Klammerausdruck „(Einzziehung oder Beschlagnahme - §§ 33, 33a, 36)“ folgen soll. Dies sollte überprüft werden. Sofern die Bestimmung die Grundlage für die Anordnung von Einziehungen oder Beschlagnahmen gegenüber Hostingdiensteanbietern sein soll, sollte dies entsprechend klar geregelt werden.

Unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungen ausgesprochene Einladung, zur Möglichkeit eines gesetzlichen Auftrags an Zugangsdiensteanbieter, den Zugang zu einer Website als Ganzes zu sperren, Stellung zu nehmen, wird Folgendes angemerkt: Eine gesetzliche Regelung, die die Sperrung ganzer Websites wegen einzelner illegaler Inhalte ermöglicht, ist insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit der Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK zu prüfen. Der EGMR sieht das Internet als eines der wichtigsten Mittel für die Ausübung der Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit an (EGMR 23.6.2020, *OOO Flavus ua gg Russland*, Appl. 12468/15 ua, Z 28; EGMR 23.6.2020, *Kharitonov gg Russland*, Appl. 10795/14, Z 33; EGMR 18.12.2012, *Ahmet Yildirim gg Türkei*, Appl. 3111/10, Z 48 mwN). Für die Vereinbarkeit von Sperrmaßnahmen von Websites mit Art. 10 EMRK bedarf es daher grundsätzlich hinreichend determinierter gesetzlicher Grundlagen, die den Umfang einer Sperrung bestimmen und eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen, um Missbrauch zu verhindern (vgl. EGMR *Ahmet Yildirim gg Türkei*, Z 57 ff.). Die Sperrung ganzer Websites wegen einzelner illegaler Inhalte hat der EGMR in mehreren Fällen als unzulässig angesehen (vgl. EGMR *Ahmet Yildirim gg Türkei*, Z 66 ff.; EGMR 1.12.2015, *Cengiz ua gg Türkei*, Appl. 48226/10, Z 49 ff.; EGMR *OOO Flavus gg Russland*, Z 29 ff.). Er hat in diesem Zusammenhang u.a. ausdrücklich festgehalten, dass eine Sperrmaßnahme grundsätzlich streng auf den illegalen Inhalt abzielen muss und keine willkürlichen oder übermäßigen Auswirkungen haben darf, sowie, dass jede unterschiedslos – sowohl gegen rechtmäßige als auch gegen illegale Inhalte – wirkende Sperrmaßnahme einen willkürlichen Eingriff in die Rechte der Inhaber der betreffenden Websites darstellt (EGMR *Kharitonov gg Russland*, Z 46). Die Sperrung ganzer Websites wegen einzelner illegaler Inhalte bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung (vgl. EGMR *OOO Flavus gg Russland*, Z 38; EGMR *Ahmet Yildirim gg Türkei*, Z 66). Ob die Sperrung ganzer Websites auch dann einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Internet-Nutzer nach Art. 10 EMRK

darstellen würde, wenn sie als letztes Mittel zum Schutz der Persönlichkeitsrechte einer von Hass im Netz betroffenen Person vorgesehen ist – und damit auch dem Schutz dieser, von Art. 8 EMRK umfassten Rechte dient –, bedürfte einer eingehenderen Untersuchung. Auch wäre zu untersuchen, inwieweit eine solche Maßnahme zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Anbieter von Internetdiensten gemäß Art. 17 GRC führen könnte (vgl. EuGH 27.3.2014 Rs. C-314/12, *UPC Telekabel Wien*, Z 47). Entsprechende Untersuchungen würden aber über den hier erbetenen Meinungs Austausch hinausgehen, zumal diesem kein konkreter Vorschlag zugrunde liegt.

Zu Art. 3 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Zu Z 4 (§ 66b):

Der Anwendungsbereich des § 66b betrifft die in Abs. 1 lit. a) bis d) aufgezählten „Opfer“ sowie die in lit. e) angeführten Minderjährigen. Es sollte überprüft werden, ob immer dann, wenn auf „Opfer“ im Sinne des § 66b Abs. 1 Bezug genommen wird (wie etwa in § 66b Abs. 3 oder § 70 Abs. 2) auch die in lit. e) genannten Minderjährigen umfasst sind.

Zu Z 6 (§ 70 Abs. 2):

Die Anmerkung zu Z 4 gilt sinngemäß.

Zu Z 8 (§ 71 Abs. 3 bis 5):

Angeregt wird, das „jeweils zuständige(...) Gericht“ durch ein Gesetzeszitat (in den Erläuterungen wird auf § 31 Abs. 1 Z 6 verwiesen) zu konkretisieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel des Gesetzes:

Im Titel einer (Sammel-)Novelle werden jene Gesetze (mit ihrem Kurztitel) aufgezählt, die mit der betreffenden Novelle geändert werden (vgl. LRL Pkt. 120). Der Titel sollte daher wie folgt lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden“.

Zu Art. 2 (Änderung des Mediengesetzes):

Allgemeines:

Wenn angeordnet wird, ob eine Verhandlung durchzuführen ist, sollte einheitlich von der „Durchführung der Verhandlung“ (und nicht etwa „nach Verhandlung“ oder „ohne Verhandlung“) gesprochen werden.

Im Einleitungssatz sollte die Wendung „vom 12. Juni 1981“ entfallen.

Der Gesetzesentwurf sieht die Einfügung einer Reihe von Unterabschnitten vor. Es sollte überprüft werden, ob diese auch in das Inhaltsverzeichnis des Mediengesetzes aufgenommen werden sollen.

Zu Z 1 (Vor § 6):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Vor § 6 werden folgende Bezeichnung und Überschrift eingefügt:*“

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*§ 8 Abs. 1 und 2 lauten:*“. Der vorgeschlagene Abs. 1 sollte entsprechend formatiert werden (51_Abs).

Zu Z 9 (§ 8a Abs. 2):

Am Beginn der einzufügenden Wortfolge sollte zwischen dem Anführungszeichen und dem Beistrich ein geschütztes Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Der bisherige § 8a Abs. 4 wird nach § 8 Abs. 3 eingereiht; dem § 8a wird folgender Abs. 4 angefügt:*“

Zu Z 11 (Vor § 9):

Die Anmerkung zu Z 1 gilt sinngemäß.

Zu Z 20 (Vor § 22):

Hinsichtlich der Novellierungsanordnung gilt die Anmerkung zu Z 1 sinngemäß.

Der Gedankenstrich vor „übertragungen“ sollte durch einen Bindestrich ersetzt werden.

Zu Z 21 (Vor § 23):

Im Hinblick darauf, dass § 23 bereits in der geltenden Fassung unter der Überschrift „Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren“ steht, würde die vorgeschlagene Einfügung dazu führen, dass diese Überschrift doppelt vorkommt.

Im Übrigen gilt die Anmerkung zu Z 1 sinngemäß.

Zu Z 22 (§ 32):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „In § 32, erster Satz, ~~werden~~ wird vor dem Strichpunkt ~~ein Beistrich~~ und die Wortfolge , , bei abrufbaren periodischen ...‘ eingefügt“.

Zu Z 23 (§ 33 Abs. 2):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „In § 33 Abs. 2 ~~werden~~ wird im ersten Satz nach der Wortfolge ,nicht möglich‘ ~~ein Beistrich~~ und die Wortfolge , , insbesondere die Tat verjährt‘ eingefügt.“

Zu Z 25 (§ 33):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:“

Zu Z 26 (§ 34 Abs. 3):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „In § 34 Abs 3 ~~werden~~ wird im ersten Satz nach der Wortfolge ,nicht möglich‘ ~~ein Beistrich~~ und die Wortfolge , , insbesondere die Tat verjährt‘ eingefügt.“

Zu Z 29 (§ 36b):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Nach § 36a wird folgender § 36b samt Überschrift eingefügt.*“

Zu Z 30 (§ 41 Abs. 1):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „*In § 41 Abs. 1 ~~werden~~ wird im Klammerausdruck nach dem Zitat ‚§ 33 Abs. 2‘ ~~ein Beistrich und~~ das Zitat ‚ § 33a Abs. 3‘ eingefügt.*“

Zu Z 32 (§ 41 Abs. 8):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Dem § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt.*“

Zu Z 35 (§ 55 Abs. 11):

Im Hinblick auf die Anmerkungen zu Z 1, 11, 20 und 21 sollte die Bestimmung wie folgt lauten: „(11) Die Bezeichnungen und Überschriften des Ersten, ...“

Zu Z 37 (§ 57):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „... *nach § 56 wird folgender § 57 samt Überschrift eingefügt.*“

Zu Art. 3 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „*im 2. Abschnitt des 4. Hauptstücks*“ entfallen.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*In § 31 Abs. 1 wird der Punkt ~~nach~~ am Ende der Z 5 durch einen ...*“

Zu Z 3 (§ 66):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „~~§ 66 Abs. 2 und Abs. 4 entfallen~~
entfällt“

Zu Z 7 (§ 71 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte „*StPO*“ entfallen.

Zu Z 8 (§ 71 Abs. 3 bis 5):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „~~§ 71 Abs. 3 bis Abs. 5 lauten~~ lautet:“

In Abs. 4 1. Satz sollte das Wort „seien“ durch das Wort „sind“ ersetzt werden. In Abs. 4 2. Satz könnte das Wort „jedoch“ gestrichen werden. Sofern kein besonderer Grund dafür besteht, dass im 3. Satz § 485 vor § 451 aufgezählt wird, wird angeregt, § 451 voranzustellen.

In Abs. 5 sollte nach der Wortfolge „zu beantragen“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 13 (§ 514):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach Abs. 45“ gestrichen werden.

Zu Z 14 (§ 516a):

In der Novellierungsanordnung sollte die Wortfolge „nach Abs. 11“ gestrichen werden.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Es wird darauf hingewiesen, dass der zeitliche Geltungsbereich von Rechtsvorschriften in der Stammfassung geregelt werden sollte und die Novelle selbst generell nur Bestimmungen enthalten sollte, mit welchen ein Gesetz oder eine Verordnung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden (vgl. LRL Pkt. 66 und 75). Das gilt umso mehr dann, wenn das betreffende Stammgesetz ohnedies bereits Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen enthält, die entsprechend ergänzt werden könnten.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)¹ (betreffend Logistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 3 (§ 283 Abs. 1 Z 2 StGB):

Im ersten Satz sollte es „bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Mediengesetzes):

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1 MedienG):

Am Ende des zweiten Absatzes sollte zwischen „vorgeschlagen“ und „(Rami,...“ ein Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 29 und 37 (§§ 36b und 56 MedienG):

Im zweiten Absatz sollte es „(siehe § 20 Abs. 34 ABGB...“ lauten.

Im vierten Absatz sollte es „nur noch in Betracht ~~zu~~ kommen“ lauten.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zur Textgegenüberstellung:

Bei § 549 Abs. 4 ZPO besteht eine Divergenz zwischen dem Novellenentwurf und der rechten Spalte der Textgegenüberstellung: „Werten *eines demokratischen Rechtsstaates*“ / „Werten *einer pluralistischen Gesellschaft*“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt